

# **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen**

---

Gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Feuerwehrsatzung) werden für die Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

## **§ 1 Organisation**

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen. Sie untersteht der Aufsicht der jeweiligen Ortsbrandmeisterin des jeweiligen Ortsbrandmeisters.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
  - a. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
  - b. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
  - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
  - d. Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
  - a. Spiel und Sport,
  - b. basteln,
  - c. Teilnahme an Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehre, Feuerwehrmuseen),
  - d. Brandschutzerziehung (in Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern),
  - e. Verkehrserziehung,
  - f. Gesundheitserziehung,
  - g. Umweltschutz.

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) wird begrüßt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
  - a. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,

- b. feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
  - c. bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBI 8.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig. Die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr obliegt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Nordstemmen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin der Kinderfeuerwehr oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
- a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
  - b. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Nordstemmen,
  - e. durch Ausschluss,
  - f. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4 Gemeinkinderfeuerwehrwart/in**

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen kann von einer Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder einem Gemeinkinderfeuerwehrwart geleitet werden. Über die Schaffung und Absetzung der Funktion entscheidet die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.
- (2) Die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Leiter der Kinderfeuerwehr der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren Nordstemmen nach Anhörung des Gemeindeführers von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die:
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses,
  - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - Vertretung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Nordstemmen, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.
- (4) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt bei Nichtbesetzung der Funktion die Zuständigkeiten nach Abs. 2.

### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos die Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollte Angehörige der Einsatzabteilung der der Freiwilligen Feuerwehr sein.  
Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollte über eine Ausbildung als geeignete Kraft, z.B. Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein.  
Die Gemeinde muss ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.  
Die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister hat die Leitung der Kinderfeuerwehr an die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder den Gemeinkinderfeuerwehrwart aktuell anzuzeigen.
- (2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a. Aufstellung eines Dienstplanes,
  - b. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - d. Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendwarten und der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeinkinderfeuerwehrwart,
  - e. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

### **§ 6 Gemeinkinderfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeinkinder-

feuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeinkinderfeuerwehrwart, der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortswehren sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Beisitzer ohne Stimmrecht.

- (2) Dem Gemeinkinderfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Mitarbeit im Gemeinkinderfeuerwehrausschuss,
  - Mitarbeit und Teilnahme/Unterstützung bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.
- (3) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss wird von der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder vom Gemeinkinderfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart hat den Gemeinkinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder vom Gemeinkinderfeuerwehrwart und der bestellten Schriftführerin oder dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - c. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern,
  - d. die an sie ausgegebenen Schulungsmaterialien und Bekleidungen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

